

Geschäftsordnung der ,Beschwerdestelle gegen Diskriminierung‘ der Hochschule Bochum

Vom 3. September 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218) geändert worden ist, i. V. m. § 4 Abs. 8 der „Richtlinien für die ‚Beschwerdestelle gegen Diskriminierung‘ der Hochschule Bochum“ (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1052) gibt sich die Beschwerdestelle gegen Diskriminierung folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Beschlüsse
- § 7 Umlaufverfahren
- § 8 Protokoll
- § 9 Änderung der Geschäftsordnung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Vorsitz

¹Die Mitglieder der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung wählen mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Alle anderen Mitglieder nehmen deren oder dessen Stellvertretung wahr, wobei die konkrete Ausgestaltung der Stellvertretungsregelung gremienintern festgelegt und hochschulweit bekanntgegeben wird. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung vor; sie oder er leitet die Sitzungen (Sitzungsleitung).

§ 2 Einberufung

(1) ¹Die Beschwerdestelle gegen Diskriminierung wird von der Sitzungsleitung zur Sitzung einberufen. ²Die Sitzungstermine werden, soweit möglich, semesterweise im Voraus festgelegt (turnusmäßige Sitzungen) oder finden anlassbezogen aufgrund des Eingangs einer Beschwerde statt.

(2) ¹Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei anlassbezogenen Sitzungen kann erforderlichenfalls davon abgewichen werden. ²Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen.

(3) ¹Turnusmäßige Sitzungen sollen einmal pro Semester zu Beginn der Vorlesungszeit stattfinden, anlassbezogene Sitzungen nach Bedarf.

(4) ¹Die Sitzungsleitung hat die Beschwerdestelle gegen Diskriminierung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(5) ¹Wurde die Einberufung gemäß Absatz 4 beantragt, so ist sie innerhalb von einer Woche nach Antragseingang gemäß Absatz 2 vorzunehmen.

§ 3 Tagesordnung

(1) ¹Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor.

(2) ¹Die Sitzungsleitung hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung in den Vorschlag solche Tagesordnungspunkte in eine turnusmäßige Sitzung aufzunehmen, die ihr oder ihm bis spätestens fünf Werktage vor einer Sitzung schriftlich mitgeteilt worden sind.

(3) ¹Die Sitzungsleitung und die Mitglieder der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.

(4) ¹Die Beschwerdestelle gegen Diskriminierung stellt die Tagesordnung fest und kann die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen; hinsichtlich der Stimmenmehrheit gelten die Regelungen des § 6. ²Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

§ 4 Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung sind nichtöffentlich. ²Zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Beschwerdestelle gegen Diskriminierung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(2) ¹Stellt die Sitzungsleitung fest, dass die Beschwerdestelle gegen Diskriminierung nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und lädt das Gremium innerhalb einer Frist von spätestens einer Woche unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein.

§ 6 Beschlüsse

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) ¹Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; in diesem Fall soll eine erneute Beratung und ggf. eine erneute Beschlussfassung stattfinden.

§ 7 Umlaufverfahren

(1) ¹Die Beschwerdestelle gegen Diskriminierung kann in Ausnahmefällen einen schriftlichen Beschluss fassen, wenn nicht eines ihrer Mitglieder widerspricht. ²Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) ¹Die Verbindung der Zustimmung zum Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

(3) ¹Schriftliche Entscheidungen, die später als eine Woche nach Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums bzw. die Stellvertretung. ²Das gilt nicht für Wahlen. ³Die oder der Vorsitzende der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 8 Protokoll

(1) ¹Über die Sitzungen der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung freigegeben werden muss. ²Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Beratungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll).

(2) ¹Jedem Mitglied der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung ist das Ergebnisprotokoll spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung zur Verfügung zu stellen. ²Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet die Beschwerdestelle gegen Diskriminierung gemäß den Regelungen des § 6.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

¹Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Beschwerdestelle gegen Diskriminierung mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Beschwerdestelle gegen Diskriminierung vom 30. September 2020.

Bochum, den 1. Oktober 2020
Der Vorsitzende

gez. *Jörn Becker*

(Jörn Becker)